



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Salzburg erkennt durch den Richter Dr. Friedrich Gruber in der Rechtssache der klagenden Partei **Helmut Klose**, 5412 Puch, Vollererhofstraße 485, vertreten durch IPB Rechtsanwälte, Dr. Illichmann, Dr. Pfeffer, Dr. Bachinger & Mag. Hertl, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, gegen die beklagte Partei Ing. Mag. Roland Meisl, 5010 Salzburg, Chiemseehof, Stiege III, vertreten durch Pressl, Endl, Heinrich, Bamberger Rechtsanwälte GmbH in 5020 Salzburg, wegen (eingeschränkt) Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung (Streitwert EUR 19.650,00) zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig,

1. gegenüber der klagenden Partei ab sofort die unwahre und ehrverletzende Tatsachenbehauptung und deren Verbreitung *„weil ich davon überzeugt bin, wie viele andere, dass des ein grob fahrlässiges Verhalten is, des da der Bürgermeister an den Tag legt, allein schon aus der Tatsache heraus, dass er sich in den letzten Jahren 840.000,00 Euro Aufträge an Elektroarbeiten an sein eigenes Unternehmen erteilt hod.“* zu unterlassen,
2. binnen 14 Tagen, gegenüber dem Österreichischen Rundfunk, ORF Landesstudio Salzburg, Nonntaler Hauptstraße 49d, 5020 Salzburg, die unwahre und ehrverletzende Tatsachenbehauptung *„weil ich davon überzeugt bin, wie viele andere, dass des ein grob fahrlässiges Verhalten is, des da der Bürgermeister (Helmut Klose) an den Tag legt, allein schon aus der Tatsache heraus, dass er sich in den letzten Jahren 840.000,00 Euro Aufträge an Elektroarbeiten an sein eigenes Unternehmen erteilt hod.“* als unwahr zu widerrufen,
3. binnen 14 Tagen, den Widerruf mit welchem gegenüber dem Österreichischen Rundfunk, ORF Landesstudio Salzburg, Nonntaler Hauptstraße 49d, 5020 Salzburg, die unwahre und ehrverletzende Tatsachenbehauptung *„weil ich davon überzeugt bin, wie viele andere, dass des ein grob fahrlässiges Verhalten is, des da der*

*Bürgermeister (Helmut Klose) an den Tag legt, allein schon aus der Tatsache heraus, dass er sich in den letzten Jahren 840.000,00 Euro Aufträge an Elektroarbeiten an sein eigenes Unternehmen erteilt hod.“* als unwahr zu widerrufen ist, auf der Website des Österreichischen Rundfunks, im Lokalteil „Salzburg“ (<http://salzburg.orf.at>) auf ihre Kosten zu veröffentlichen und

4. der klagenden Partei die mit EUR 5.009,73 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 737,37 USt und EUR 585,51 Barauslagen) binnen 14 Tagen zu Händen des Klagevertreters zu ersetzen.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht, dass der Kläger Inhaber des nicht protokollierten Einzelunternehmens „Elektro H. Klose“ und seit dem Jahr 1999 Bürgermeister der Gemeinde Puch bei Hallein ist. Der Beklagte ist Abgeordneter zum Salzburger Landtag. Im Rahmen eines Interviews mit dem Österreichischen Rundfunk (ORF) am 16.01.2012 tätigte der Beklagte wörtlich folgende Aussage, wobei er mit „Bürgermeister“ den Kläger meinte:

*„[...] weil ich davon überzeugt bin, wie viele andere, dass des ein grob fahrlässiges Verhalten is, des da der Bürgermeister an den Tag legt, allein schon aus der Tatsache heraus, dass er sich in den letzten Jahren 840.000,00 Euro Aufträge an Elektroarbeiten an sein eigenes Unternehmen erteilt hod.“*

Der **Kläger** begehrte Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung und brachte dazu vor, dass die oben genannte Aussage des Beklagten, welche er im Rahmen einer Pressekonferenz tätigte, eine unwahre und ehrverletzende Äußerung darstelle. Die Behauptungen des Beklagten bzw. das Interview sei in der Radiosendung „Salzburg aktuell“ am 16.01.2012 wiedergegeben worden und sei somit gemäß § 1 Abs 1 Z 1 Mediengesetz in einem Medium dadurch einem größeren Personenkreis im Wege der Massenverbreitung zugänglich gemacht worden.

Der Inhalt des Interviews sei weiters vom ORF auf der Website „<http://salzburg.orf.at/news/stories/2517195/>“ sinngemäß veröffentlicht worden und sei daher auch gemäß § 1 Abs 1 Z 1 Mediengesetz in Wort, Schrift und Bild einem größeren Personenkreis im Wege der Massenverbreitung zugänglich gemacht worden.

Dem Beklagten sei es darauf angekommen, zumindest habe er es gewusst und billigend in

Kauf genommen, dass die zitierte Äußerung vom ORF einem größeren Personenkreis bekannt gemacht werde.

Schon zuvor habe der Beklagte, in einer Presseinformation des SPÖ - Landtagsclubs vom 10.01.2012 Folgendes ausgeführt *„Mehr als EUR 800.000,00, die für Elektroleistungen ausgegeben wurden, flossen ohne Ausschreibungen in das Elektronunternehmen des Bürgermeisters.“* Diese Presseinformation sei im Auftrag des Beklagten mit E-Mail und daher ebenfalls in einem Medium verbreitet und einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht worden.

Der Beklagte habe gewusst, dass die an ihn bzw. sein Einzelunternehmen von der Gemeinde Puch erteilten Aufträge nicht von ihm selbst, sondern von Bediensteten der Gemeinde oder von seinen Amtsvorgängern erteilt worden seien. Weiters sei dem Beklagten bekannt gewesen, dass seit seinem Amtsantritt als Bürgermeister Aufträge an sein Einzelunternehmen von der Gemeindevertretung beschlossen worden seien und er selbst bei solchen Abstimmungen den Sitzungssaal verlassen und somit nicht mitgestimmt habe. Der Beklagte habe ihm aber vorgeworfen, dass er als Bürgermeister sich bzw. seinem Unternehmen Aufträge „zugeschanzt“ bzw. selbst erteilt habe. Der Landesrechnungshof habe in seinem Bericht keine Ausführungen dazu gemacht, wer die Aufträge dem Unternehmen des Klägers erteilt habe. Dem Beklagten sei die Unwahrheit seiner Aussage bekannt gewesen, jedenfalls hätte ihm diese bekannt sein müssen.

Der Vorwurf des Beklagten wiege schwer, würde ihm wirtschaftlich schaden und sei auch kreditschädigend. Da der Beklagte die angeführte unwahre Behauptung, schon mehrfach und vor einem größerem Personenkreis aufgestellt habe, bestehe Wiederholungsgefahr. Er habe deshalb Anspruch auf Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung.

Der Beklagte genieße keine Immunität gemäß Art 21 L-VG, da er die ehrverletzende Äußerung auf einer Pressekonferenz getätigt habe.

Mit Schriftsatz vom 08.01.2013 schränkte der Kläger das Klagebegehren um das Leistungsbegehren (EUR 3.000,00 samt 4 % Zinsen seit 16.01.2012) ein.

Der **Beklagte** bestritt und erwiderte: Die von ihm am 16.01.2012 getätigte Aussage sei weder unwahr noch beleidigend. Das von ihm Gesagte basiere ausschließlich auf dem Gutachten des Landesrechnungshofes vom Dezember 2011, welches die Auftragsvergabe der Gemeinde Puch an das Unternehmen des Klägers rüge. In der korrekten Wiedergabe eines Gutachtens des Landesrechnungshofes könne keine Verletzung der Ehre bzw. Beleidigung liegen.

Aus dem Gutachten gehe hervor, dass die Gemeinde Puch im Gewerk „Elektro“ direkt oder

über die Gewerbehof Puch GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die Gemeinde Puch sei, 133 Rechnungen für Elektroleistungen mit einer Gesamtsumme von EUR 840.353,00 bezahlt habe. 99,5 % der Gesamtsumme seien vom Unternehmen des Klägers in Rechnung gestellt worden. In nur sieben Fällen seien Preisauskünfte eingeholt worden, in zwei Fällen sei die Vergabe ähnlich einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt worden, in weiteren 10 Fällen sei ein Angebot ausschließlich vom dann beauftragten Unternehmen des Klägers eingeholt worden und in allen anderen Fällen sei weder ein Vergabeverfahren durchgeführt, noch ein Angebot eingeholt worden. Darüber hinaus seien die Aufträge in nur elf Fällen schriftlich erteilt worden. Das Unternehmen des Klägers habe Aufträge ohne Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gemeinde Puch erhalten. Der Kläger habe als Bürgermeister selbst Zahlungen an sein Unternehmen angeordnet, vereinbarte Zahlungsziele seien teilweise nicht beachtet worden. Es seien Rechnungen des Klägers bezahlt worden, obwohl diese noch nicht fällig oder zum Teil verjährt gewesen seien.

In der Gemeinderatssitzung vom 14.08.2008 seien Abrechnungen der Firma Elektro Klose aus den Jahren 2002 bis 2007, nämlich jene Abrechnungen, die im Rechnungshofbericht kritisiert worden wären, mehrheitlich nachträglich genehmigt worden.

Selbst wenn der Kläger für jeden einzelnen Auftrag schriftliche Ermächtigungen vorlegen würde, ändere dies nichts an der Tatsache der Auftragserteilung an sein Unternehmen. Die Vorgehensweise des Klägers sei aus Sicht eines objektiven Durchschnittsbetrachters völlig inakzeptabel. Darin liege auch der von ihm dem Kläger gemachte Vorwurf. Im Übrigen seien die Grenzen zulässiger Kritik bei Politikern als Personen des öffentlichen Lebens nach ständiger Judikatur weiter gezogen als bei Privatpersonen.

**Beweis** wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden (Beilagen ./A bis ./K und ./1 bis ./11) durch Vernehmung der Zeugen Gudrun Mosler-Törnström, Rupert Schweitl, Rupert Hofstätter, Kaspar Brunbauer, Karl Schwendenwein und Wilfried Aigner sowie der Streitparteien als Parteien.

Folgender

### **SACHVERHALT**

steht als erwiesen fest:

Bis zum Jahr 1980 wurde das in der Gemeinde Puch ansässige Elektronunternehmen Brunauer von der Gemeinde mit den Elektroarbeiten beauftragt. Ab Anfang der 80-er Jahre

trat an die Stelle der Firma Brunnauer das Unternehmen des Klägers. Schon bevor der Kläger im Jahr 1999 Bürgermeister wurde, wurden kleinere Aufträge über Elektroarbeiten entweder vom Amtsleiter Rupert Hofstätter (Amtsleiter von 1987 bis 2010) oder vom jeweiligen Bürgermeister an das Unternehmen des Klägers vergeben (ZV Rupert Hofstätter).

Seit dem Jahr 1999 ging die Auftragsvergabe an das Unternehmen des Klägers so vor sich, dass, wenn es sich um kleinere Reparaturen handelte, die für die einzelnen Betriebe Zuständigen, wie etwa der Leiter des Seniorenheims, dem Unternehmen des Klägers teilweise direkt einen Auftrag erteilten oder die durchzuführenden Reparaturen dem Amtsleiter meldeten, der dann den Auftrag erteilte. Standen größerer Gewerke an, erfolgte die Beschlussfassung in den laut Gemeindeordnung zuständigen Gremien, nämlich der Gemeindevertretung bzw. Gemeindevorsteherung, wobei der Kläger an der Beschlussfassung nicht mitwirkte, sondern bei der Abstimmung jeweils den Sitzungssaal verließ. Nach Auftragsausführung und Rechnungslegung wurden die Rechnungen, welche das Unternehmen des Klägers betrafen, vom Amtsleiter geprüft und vom Vizebürgermeister bzw. dem zuständigen Gemeindegremium auf Grund des vom Amtsleiter erstatteten Amtsberichtes zur Zahlung freigegeben (ZV Rupert Hofstätter).

Auf Anregung des Überprüfungsausschusses der Gemeinde bzw. aufgrund einer Überprüfung durch die Gemeindeaufsicht, wurde für das Jahr 2008 mit den ortsansässigen Professionisten, darunter auch das Unternehmen des Klägers, Rahmenverträge über die Durchführung verschiedener Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten abgeschlossen. In der Gemeindevertretungssitzung vom 10.01.2008 stimmte die Gemeindevertretung mehrheitlich, nämlich mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und FPÖ, für den Abschluss des Rahmenvertrages mit dem Kläger. Von der Gemeindevertretung wurde weiters beschlossen, dass im Laufe des Jahres 2008 die Neuausschreibung eines Rahmenvertrages für Elektroarbeiten erfolgen sollte. Nach diesem ersten Rahmenvertrag folgten noch weitere Rahmenverträge mit dem Unternehmen des Klägers für die Dauer von jeweils zwei bzw. drei Jahren. Kleinere Aufträge wurden daher ab 2008 an das Unternehmen des Klägers aufgrund von Rahmenverträgen erteilt. (PV Kläger, ZV Rupert Schweitl, Gudrun Mosler-Törnström, Rupert Hofstätter, Beilage .J).

Am 03.09.2008 wurde von Mag. Heinz Hundsberger für die Salzburger Landesregierung ein Prüfbericht über die Gemeinde Puch erstellt. Anlass dieses Prüfberichtes war eine am 15.04.2007 vom Obmann des Überprüfungsausschusses der Gemeinde Puch, Alexander Kern, eingebrachte Aufsichtsbeschwerde. Kern hatte insbesondere beanstandet, dass es zu den Akontozahlungen der Gemeinde an die Firma Elektro Klose keine Schlussrechnungen gäbe und dass an die Gemeinde gestellte Rechnungen nicht nachvollziehbar seien. Durch Einsichtnahme in die vorhandenen Unterlagen wurde seitens der Landesregierung

festgestellt, „dass auch andere Vorgangsweisen – die in einem direkten Zusammenhang mit den überprüften Rechnungen stehen – nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen“. Von der Landesregierung wurde der Zeitraum 2000 bis 2008 überprüft. Hinsichtlich der Auftragsvergaben an die Firma Elektro Klose wurde im Prüfbericht unter anderem festgehalten, dass bei Kostenüberschreitungen bei Auftragsvergaben an die Firma Klose keine Information an das zuständige Gemeindeorgan erfolgte. Und weiters: „Korrekterweise hätte die Firma Elektro Klose bei Bekanntwerden des Bedarfes von zusätzlichen Arbeiten, die im vorhandenen Auftrag nicht enthalten waren, die Gemeinde davon schriftlich verständigen müssen. Gleichzeitig hätte dann vom zuständigen Gemeindeorgan die Auftragsvergabe in Form eines Zusatzauftrages für die notwendigen Arbeiten vergeben werden müssen. Somit wären die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden [...]“ (Beilage .I2).

An weiteren Ungereimtheiten wurden beispielweise aufgezeigt,

- dass die Vergabe der Elektroinstallationen für das Bauvorhaben „Haus der Musik“ in der Höhe von EUR 19.525,10 (brutto) (Juli 2000) und für das Bauvorhaben „Jugendzentrum Neu“ (Dezember 2004) aufgrund der Höhe der Vergabesumme von der Gemeindevorstellung und nicht von der Gemeindevertretung hätte beschlossen werden müssen,

- dass für die Rechnung der Firma Klose vom 17.04.2003 weder ein Beschluss noch eine schriftliche Auftragsvergabe vorhanden sei und für die Auftragsvergabe vom 27.07.2005 für Straßenbeleuchtungen seitens der Gemeinde neben der Unterschrift der Vizebürgermeisterin auch die Unterschrift eines weiteren, nächstfolgenden Gemeinderates von Nöten gewesen wäre,

- dass die Firma Klose im Juni und Juli 2008 der Gemeinde Puch Elektroarbeiten aus den Jahr 2002 bis 2007 verrechnet habe. (Beilage .I2; ZV Rupert Hofstätter; Beilagen .I/H und .I/6).

In der Gemeinderatssitzung vom 14.08.2008 genehmigte die Gemeindevertretung mehrheitlich unter „Top 2“ nachträglich die Beauftragung der Firma Elektro Klose zur Erbringung der in den Rechnungen ausgewiesenen Lieferungen und Leistungen für die Jahre 2002 bis 2007, stellte die Angemessenheit der gelegten Rechnungen fest und genehmigte zudem deren Bezahlung.

Insgesamt handelte es sich um Rechnungen in Höhe von ca. EUR 210.000,00. Den Vorsitz bei der Beschlussfassung führte die Vizebürgermeisterin Marianne Hofstätter, der Kläger verließ während dieses Tagesordnungspunktes wegen Befangenheit den Sitzungssaal. Vor Beschlussfassung wurde die Frage der Verjährung diskutiert. Bei Beschlussfassung lag der Gemeindevertretung die Rohfassung des Prüfberichtes der Gemeindeaufsicht vom September 2008 bereits vor (ZV Rupert Hofstätter, Beilage .I/H).

Im Jahr 2010 überprüfte der Landesrechnungshof Salzburg für den Zeitraum 2003 bis 2009 die Gebarung der Gemeinde Puch und der Gewerbehof Puch GmbH, bei der die Gemeinde Alleingesellschafterin und der Kläger seit 2001 Geschäftsführer ist. In seinem Gutachten vom Dezember 2011 kam der Landesrechnungshof hinsichtlich der Vergabe auf Auftragsabwicklung von Leistungen im Elektrobereich zu folgendem Schluss (Beilage ./1):

*„4.5. Vergabe und Auftragsabwicklung von Leistungen im Elektrobereich*

*(1) In der Zeit von 2003 bis 2009 wurden durch die Gemeinde, direkt oder über die Gewerbehof Puch GmbH, 133 Rechnungen für Elektroleistungen mit einer Gesamtsumme von 840.353 Euro brutto bezahlt. Der Leistungszeitraum dieser Abrechnungen umfasste die Jahre 2000 bis 2009 und die Rechnungssummen schwankten zwischen 76 Euro und 72.000 Euro brutto. 99,5 % der Gesamtsumme wurde vom Unternehmen K. des Bürgermeisters der Gemeinde Puch in Rechnung gestellt.*

*In sieben Fällen (bei Aufträgen zwischen 800 Euro und 3.400 Euro brutto) wurden Preisauskünfte eingeholt. Für zwei Aufträge wurde die Vergabe ähnlich einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt. In zehn weiteren Fällen wurde jeweils nur ein Angebot des anschließend beauftragten Unternehmers eingeholt. Für größere Arbeiten oder Vergaben waren weder Planunterlagen noch Berechnungen (Ausleuchtung Straßenbeleuchtung) vorhanden. Auf einer Unterlage zu einer Vergabe über einen Auftragswert von 31.842 Euro brutto ist ein handschriftlicher Vermerk, der darauf hinwies, dass der Bürgermeister selbst die einzuladenden Mitbieter namhaft gemacht hat, angebracht.*

*Insgesamt elf Aufträge wurden schriftlich erteilt, die restlichen Rechnungen wiesen auf einen mündlichen Auftrag hin. Die Abrechnungssummen übertrafen die schriftlich beauftragten Summen zwischen 9 und 80 Prozent.*

*Für zukünftige Leistungen wurden Vorauszahlungen, die nur teilweise vertraglich vereinbart wurden, durchgeführt.*

*Die Abrechnung der Leistungen erfolgte teilweise mehrere Jahre nach dem Leistungszeitraum und bei 83 % der Rechnungen waren weder gegengezeichnete Lieferscheine noch gemeinsame Aufmaße vorhanden. Ab dem Jahr 2009 änderte sich dies und es haben der Amtsleiter, aber auch der Bauamts- und Bauhofleiter sowie die Leitung des Kindergartens, der Volksschulen oder dem Seniorenheim die Leistungsnachweise unterfertigt.*

*Bei einem Bauvorhaben der Gewerbehof Puch GmbH ist der Auftrag nicht an einen*

*Bieter, sondern an das nicht am Vergabeverfahren beteiligte Unternehmen, erteilt worden.*

*Im April 2008 wurde ein Verhandlungsverfahren zur Beauftragung eines Rahmenvertrages für Elektroarbeiten für die Gemeinde Puch durchgeführt und auch beauftragt. Die Gewerbehof Puch GmbH ist diesem Vertrag beigetreten.*

*(2) Der LRH stellt fest, dass im Zeitraum der Jahre 2003 bis 2009 nahezu alle Rechnungen für Elektroarbeiten (bis auf neun mit insgesamt 4.666 Euro brutto) vom Unternehmen K. gelegt wurden.*

- Bis zum Abschluss des Rahmenvertrags im Jahr 2008 wurden lediglich zwei Bau- und sieben Lieferaufträge einem beschränkten Wettbewerb ausgesetzt - alle anderen Arbeiten wurden durchwegs nur mündlich oder aufgrund nur eines Angebotes beauftragt. Nach Ansicht des LRH ist beim Gewerk „Elektro“ eine Marktbeherrschung gegeben, welche in der Regel zu höheren Preisen führt. Eine derartige Monopolstellung beeinträchtigt den freien und lautereren Wettbewerb. Ob sich daraus ein Schaden für die Gemeinde Puch ergab, lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen. Es ist jedoch durch den Ausschluss des freien Wettbewerbs ein solcher als wahrscheinlich anzunehmen.*
- Das für Gemeinden gültige Schriftlichkeitsgebot bei Aufträgen wurde nur vereinzelt erfüllt.*
- Für den LRH ist die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit von Arbeitsstundenanzahl und Materialverbrauch ohne vorliegende und unterfertigte Originalunterlagen nicht nachvollziehbar, dies umso mehr, wenn zwischen der Leistungserbringung und der Rechnungslegung ein Zeitabstand von mehreren Jahren lag.*
- In zahlreichen Fällen wurden Vorauszahlungen durch die Gemeinde ohne entsprechenden Nachweis geleistet.*
- Der LRH begrüßt die Vergabe eines Rahmenvertrags und stellt fest, dass bei den Rechnungen gegen Ende des geprüften Zeitraums entsprechende Originalbelege zur Rechnungsprüfung durchgängig vorhanden waren.“*

Der Bericht des Landesrechnungshofes war mit Anlass für eine Presseinformation per e-mail des SPÖ-Landtagsklubs vom 10.01.2012, dessen Vorsitzender der Beklagte ist. In dieser Presseinformation wurde dem Kläger „jahrelange Misswirtschaft ohne Konsequenzen“ vorgeworfen. Die Presseinformation hatte u.a.folgenden Inhalt: „[...] Mehr als 800.000 Euro, die für Elektroleistungen ausgegeben wurden, flossen ohne Ausschreibungen in das



*Elektronunternehmen des Bürgermeisters. [...].“* Rückfragen zu dieser Presseinformation sollten an den Beklagten gestellt werden (Beilage ./C).

Die klagsgegenständliche Aussage bzw. das Interview mit dem Beklagten bei der Pressekonferenz vom 16.01.2012 wurden wörtlich in der Radiosendung des ORF „Salzburg aktuell“ am 16.01.2012 wieder gegeben (Beilage ./A, PV Beklagter).

Der ORF veröffentlichte am selben Tag auf der Webseite „<http://salzburg.orf.at/news/stories/2517195/>“ den Inhalt des Interviews mit dem Beklagten . So ist auf dieser zu lesen (Beilage ./B):

*„[...] Meisl fordert Gesetzesänderungen*

*Meisl kritisierte weiter: „Es ist ein grob fahrlässiges Verhalten, das der Bürgermeister Klose an den Tag legt. Allein schon die Tatsache, dass er sich in den letzten Jahren 840.000 Euro teure Elektroaufträge an sein eigenes Unternehmen erteilt hat. Ich glaube, da sind Gesetzesänderungen dringend notwendig. Politisch bleibt die Forderung aufrecht, dass bei so einem Verhalten eines Bürgermeisters eine entsprechende Sanktion stattfindet und das ist ein Amtsenthebungsverfahren. Man kann sich sehr billig freikaufen von so einer Schuld. [...].“*

### **BEWEISWÜRDIGUNG:**

Zunächst wird auf die in Klammern angeführten Beweismittel verwiesen.

Der wesentliche Teil der Feststellungen ergibt sich aus den vorgelegten Urkunden, wobei vom Beklagten ohnedies zugestanden wurde, die inkriminierte Äußerung gemacht zu haben. Zur Vergabepaxis in der Gemeinde Puch wurde eine Reihe von Zeugen vernommen. Deren Aussagen stimmen in den für dieses Verfahren wesentlichen Punkten darin überein, dass der Kläger bei Beschlussfassungen, die Elektroarbeiten betrafen, aus Gründen der Befangenheit jeweils den Sitzungssaal verließ, also an der Abstimmung nicht teilnahm und dass kleinere Aufträge von Bediensteten der Gemeinde, wie Leitern des Seniorenheims, Hausmeister etc. in Eigenverantwortung vergeben wurden.

### **RECHTLICHE BEURTEILUNG:**

Der Beklagte ist Abgeordneter zum Salzburger Landtag. Er tätigte die klagsgegenständliche Aussage aber im Rahmen einer Pressekonferenz des SPÖ-Landtagsklubs. Er genießt in diesem Zusammenhang keine berufliche Immunität nach Art 31 Abs 1 Sbg L-VG und hat sich auf diese auch nicht berufen.

Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht wurde, ist er nach § 1330 Abs 1 ABGB berechtigt, Ersatz zu fordern. Nach § 1330 Abs 2 ABGB gilt dies auch, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder kennen musste. Diese Bestimmung sanktioniert daher unwahre, rufschädigende Tatsachenbehauptungen, nicht jedoch Werturteile.

Der Anspruch nach § 1330 ABGB setzt voraus, dass in die Ehre und in den Ruf eingreifende Tatsachenmitteilungen öffentlich verbreitet wurden (6 Ob 184/04h). Diese Voraussetzung ist unzweifelhaft aufgrund der Veröffentlichung auf der Homepage des ORF und der Wiedergabe des Interviews in der Radiosendung „Salzburg aktuell“ gegeben und bedarf keiner weiteren Erörterung.

Tatsachen im Sinn des § 1330 Abs 2 ABGB sind nach ständiger Rechtsprechung Umstände, Ereignisse und Eigenschaften mit einem greifbaren, für das Publikum erkennbaren und von ihm anhand bekannter oder zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit nachprüfbareren Inhalt. Werturteile sind dagegen rein subjektive, einer objektiven Überprüfbarkeit entzogene Aussagen. Sie werden vom § 1330 Abs 2 ABGB nicht erfasst, können aber als Ehrenbeleidigung gegen § 1330 Abs 1 ABGB verstoßen. Bei der Beurteilung der Frage, ob Tatsachen verbreitet wurden oder bloß eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, kommt es - ebenfalls - auf den Gesamtzusammenhang und den dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerung an. Der subjektive Wille des Erklärenden ist nicht maßgeblich; die Äußerung ist so auszulegen, wie sie von den angesprochenen Verkehrskreisen bei ungezwungener Auslegung verstanden wird. Der Täter muss stets die für ihn ungünstigste Auslegung gegen sich gelten lassen (OGH 28.6.2000, 6 Ob123/00g).

Der Beklagte warf dem Kläger vor, er habe als Bürgermeister der Gemeinde Puch durch „*grob fahrlässiges Verhalten*“ sich bzw. seinem Unternehmen in den letzten Jahren Aufträge im Volumen von ca. EUR 840.000,00 erteilt. Bei dieser Aussage handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, die bei ungezwungener Auslegung so zu verstehen ist, dass den Auftragserteilungen ein unrechtmäßiges Handeln des Klägers zu Grunde liegt. Der Kläger wurde damit eines unehrenhaften Verhaltens bezichtigt, welches geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

Der Auffassung des Beklagten, die Äußerung sei weder beleidigend noch unwahr, weil das

Gesagte ausschließlich auf dem objektiven Gutachten des Landesrechnungshofs vom Dezember 2011 beruhe, in welchem die Auftragsvergaben der Gemeinde Puch an das Unternehmen des Klägers gerügt würden, kann nicht gefolgt werden. Unwahr ist eine Äußerung dann, wenn ihr sachlicher Kern im Zeitpunkt der Äußerung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt (*Kissisch in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.0. § 1330, Rz 32). Nach ständiger Rechtsprechung hat die Auslegung des Bedeutungsinhalts einer Äußerung nach dem Verständnis eines durchschnittlich qualifizierten Erklärungsempfängers zu erfolgen (RIS-Justiz 0115084). Wie schon oben ausgeführt vermittelte der Beklagte mit seiner Aussage den Eindruck, der Kläger selbst habe sich in den letzten Jahren Elektroaufträge in der Höhe von EUR 840.000,00 erteilt. Das ist aber nicht der Fall und auch dem Bericht des Rechnungshofes nicht zu entnehmen. Wenngleich einzuräumen ist, dass der Landesrechnungshof zahlreiche und auch gravierende Missstände bei den Beschaffungsvorgängen durch die Gemeinde Puch im Zusammenhang mit dem Unternehmen des Klägers aufzeigte, bleibt Ergebnis des Beweisverfahrens, dass die wesentlichen Aufträge an das Unternehmen des Klägers auf Beschlüsse der nach der Gemeindeordnung zuständigen Gremien zurückgehen und der Kläger bei den Beschlussfassungen aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirkte und den Sitzungssaal verließ. Darüber hinaus wurden Elektroaufträge ab dem Jahr 2008 auf Grund eines ebenfalls nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zustande gekommenen Rahmenvertrages vergeben. Dem Beklagten ist der von ihm zu erbringende Wahrheitsbeweis nicht gelungen. Da er sich selbst ausschließlich auf den Bericht des Rechnungshofes berief, musste er auch wissen, dass die Behauptung unwahr ist, die eine Rufschädigung im Sinne des § 1330 Abs 2 ABGB darstellt und jedenfalls geeignet ist, den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen des Klägers bzw. seines Unternehmens zu gefährden.

Zum Einwand des Beklagten, dass nach ständiger Rechtsprechung die Grenzen zulässiger Kritik bei Politikern als Personen des öffentlichen Lebens weiter gezogen seien als bei Privatpersonen ist auszuführen, dass diese Rechtsprechung hier nicht herangezogen werden kann, weil sich die Kritik nicht an konkreten Fakten orientierte. Auch eine in die Ehre eingreifende politische Kritik auf Basis unwahrer Tatsachenbehauptungen verstößt gegen § 1330 ABGB (6 Ob 88/00k). Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet in der Interessenabwägung gegenüber der ehrenbeleidigenden Rufschädigung seine Grenze in einer unwahren Tatsachenbehauptung (4 Ob 38/02w). Es kann eine Herabsetzung durch unwahre Tatsachenbehauptungen, mit denen jemand eines verwerflichen Verhaltens bezichtigt wird, nicht rechtfertigen (6 Ob 273/05y).

Der Widerruf ist ein auf Naturalrestitution gerichteter Schadenersatzanspruch, mit dem die schon eingetretene Rufschädigung, nämlich die bei Dritten entstandene abträgliche Meinung, beseitigt werden soll. Er muss daher gegenüber dem gleichen Personenkreis, dem gegenüber

die schädigende Äußerung abgegeben worden ist, in gleich wirksamer Form erfolgen (*Kissisch in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.0. § 1330, Rz 84). Der Kläger hat daher neben dem Widerruf beim Österreichischen Rundfunk, ORF Landesstudio Salzburg Salzburg auch seine Aussage auf der Webseite des Österreichischen Rundfunks, im Lokalteil „Salzburg“ (<http://salzburg.orf.at>) zu widerrufen.

Der Kläger hat bei Wiederholungsgefahr zudem einen verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch. Den Beweis für einen Wegfall der Wiederholungsgefahr hätte der Beklagte zu erbringen gehabt. Er hat diesen Beweis nicht angetreten, sondern noch im Laufe des Verfahrens darauf beharrt, dass seine Äußerung zutreffend sei.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs 2 ZPO. Wegen der Klageseinschränkung sind zwei Verfahrensabschnitte zu bilden. Im ersten Verfahrensabschnitt drang der Kläger mit 87 % seines Begehrens durch, weshalb ihm der Beklagte in diesem Abschnitt 74 % seiner Vertretungskosten und 87 % der Barauslagen zu ersetzen hat. Im zweiten Abschnitt drang der Kläger zur Gänze durch, womit ihm die vollen Vertretungskosten zustehen.

---

**Landesgericht Salzburg, Abteilung 12**  
**Salzburg, 02. September 2013**  
**Dr.Friedrich Gruber, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG